

§ 2

Der § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In Ausnahmefällen kann eine Einzelgenehmigung gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. a kurzfristig beim Grenzübertritt erteilt werden. Die Erteilung dieser Genehmigung unterliegt einer Verwaltungsgebühr gemäß § 6 Abs. 3.“

§ 3

Der § 10 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) als Führer eines Kraftfahrzeuges entgegen den Vorschriften des § 3 Abs. 3 die Fahrt unterbricht oder das Fahrzeug abstellt,
- b) als Führer eines Kraftfahrzeuges gemäß den Vorschriften des § 3 Abs. 4 nicht zugelassene Fahrten durchführt oder erteilte Genehmigungen zur Durchführung solcher Fahrten mißbraucht,
- c) als Führer eines Kraftfahrzeuges genehmigungspflichtige Fahrten ohne die gemäß den Vorschriften des § 4 Abs. 1 und des § 9 Abs. 1 erforderliche Genehmigung durchführt,
- d) als Führer eines Kraftfahrzeuges gemäß den Vorschriften des § 6 Abs. 2 erteilte Auflagen nicht oder ordnungsgemäß erfüllt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 M belegt werden.

(2) Eine Ordnungsstrafe bis 1 000 M kann ausgesprochen werden, wenn bei einer vorsätzlichen Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1

- a) die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden,
- b) die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt wurde oder
- c) sie aus Vorteilsstreben und wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.“

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft, mit Ausnahme des § 3, der am 1. Februar 1985 in Kraft tritt.

Berlin, den 11. Dezember 1984

Der Minister für Verkehrswesen
A r n d t

Anordnung über die Umbewertung der Grundmittel vom 14. Dezember 1984

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Umbewertung der Grundmittel.

(2) Diese Anordnung gilt für volkseigene Kombinate und Betriebe sowie für nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitende Einrichtungen im Verantwortungsbereich

- der Industrieministerien
- des Ministeriums für Bauwesen
- des Ministeriums für Verkehrswesen

- des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft für die Nahrungsgüterwirtschaft
- des Ministeriums für Materialwirtschaft
- des Ministeriums für Handel und Versorgung und
- der Räte der Bezirke und Kreise auf den Gebieten Industrie, Bauwesen, Verkehrswesen, Nahrungsgüterwirtschaft und Handel und Versorgung

sowie für Organisationen, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR (im folgenden Betriebe genannt).

(3) Diese Anordnung gilt für die Staatsorgane und für den Vorstand des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR, soweit sie gemäß dieser Anordnung Pflichten wahrzunehmen haben.

§ 2

Grundsätze

(1) Im Jahre 1985 ist in den Betrieben eine Umbewertung der Grundmittel durchzuführen. Die Umbewertung erfolgt auf die ab 1. Januar 1986 geltenden Industriepreise.

(2) Die Umbewertung der Grundmittel ist mit den dafür vorgegebenen Umbewertungskoeffizienten durchzuführen, die einheitlich auf die Bruttowerte und den Verschleiß der Grundmittel anzuwenden sind.

(3) In die Umbewertung sind alle in der Rechtsträgerschaft oder im Eigentum der Betriebe befindlichen und in der Rechnungsführung und Statistik nachgewiesenen Grundmittel (einschließlich der vollabgeschriebenen) mit einem Einzelbruttowert ab 2 000 Mark einzubeziehen.

(4) Grundmittel, die bis zum 31. Dezember 1986 planmäßig zur Aussonderung durch Abbruch oder Verschrottung vorgesehen sind, sind in die Umbewertung nicht einzubeziehen.

(5) Grundmittel, die gemäß den Absätzen 3 und 4 nicht umbewertet werden, sind weiterhin als Grundmittel zu behandeln.

§ 3

Zeitliche Durchführung

(1) Die Umbewertung der in den Betrieben am 1. Januar 1985 nachgewiesenen Grundmittel ist auf der Grundlage der von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herausgegebenen methodischen und organisatorischen Regelungen, der Nomenklatur der Inventarobjektgruppen und der Umbewertungskoeffizienten* 1 2 1 bis zum 30. Juni 1985 durchzuführen.

(2) Die Ergebnisse der Umbewertung gemäß Abs. 1 sind bis zum 31. Dezember 1985 um die im Jahre 1985 eingetretenen Veränderungen des Grundmittelbestandes fortzuschreiben. Dabei sind die neu in den Bestand aufgenommenen Grundmittel ebenfalls nach den durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik gemäß Abs. 1 herausgegebenen Regelungen umzubewerten.

(3) Im Zusammenhang mit der Umbewertung der Grundmittel sind die Veränderungen der normativen Nutzungszeiten und der Abschreibungssätze gemäß der Anordnung vom 3. Oktober 1984 über die Abschreibung der Grundmittel (Sonderdruck Nr. 1124 des Gesetzblattes) in die Grundmittelrechnung aufzunehmen.

§ 4

Einbeziehung der Grundmittelwerte in die Planung und in die Rechnungsführung und Statistik

(1) Die Betriebe haben die Auswirkungen aus der Umbewertung der Grundmittel in den Planentwürfen zum Volkswirtschaftsplan 1986 und zum Fünfjahrplan 1986 bis 1990 unter Beachtung der dazu von der Staatlichen Plankommission

* 1 Die Materialien werden bis zum 28. Februar 1985 herausgegeben und den Betrieben durch die Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zugestellt.